

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Stephan Standfuß (CDU)

vom 10. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2020)

zum Thema:

Nutzung und Sanierung von öffentlichen Sportstätten in Berlin Hohenschönhausen

und **Antwort** vom 20. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2020)

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und
Herrn Abgeordneten Stephan Standfuß (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22950

vom 10. März 2020

über Nutzung und Sanierung von öffentlichen Sportstätten in Berlin
Hohenschönhausen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Für die Beantwortung dieser schriftlichen Anfrage wurde das Sportforum Hohenschönhausen außer Acht gelassen, da das Sportforum Hohenschönhausen aufgrund seiner Funktion überbezirkliche Aufgaben im Rahmen der Versorgung mit Sportstätten im Land Berlin sicherstellt. Jedoch gelten auch für den Teil der öffentlichen Sportanlagen im Sportforum Hohenschönhausen die nachstehend genannten Vorgaben zur Nutzung.

Die Zulieferung von Daten der dezentral verwalteten Sportstätten im Ortsteil Hohenschönhausen durch das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin war in Hinblick auf die aktuelle Ausnahmesituation im Land Berlin leider nicht möglich.

1. Über wie viele öffentliche Sportstätten verfügt der Ortsteil Hohenschönhausen? Bitte um Auflistung nach gedeckten und ungedeckten Sportanlagen, mit dazugehöriger Adresse sowie Baujahr.

Zu 1.:

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

2. Welche der Sportstätten in Berlin Hohenschönhausen werden derzeit aktiv von welchen Vereinen und anderen Sportgemeinschaften genutzt?

Zu 2.:

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

3. Welcher Personenkreis kann Nutzungszeiten in öffentlichen Sportstätten beantragen und welchen Bedingungen unterliegt die Beantragung?

Zu 3.:

Nach § 14 Abs. 1 des Sportförderungsgesetzes (SportFG) sollen öffentliche Sportanlagen regelmäßig dem Schulsport und dem Übungs-, Wettkampf und Lehrbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie der sonstigen sportlichen Betätigung dienen. Bei der Vergabe ist eine vollständige Nutzung anzustreben. Nr. 1 Abs. 3 der Sportanlagennutzungsverordnung (SPAN) spezifiziert den nutzungsberechtigten Personenkreis neben förderungswürdigen bzw. anerkannten Sportorganisationen auf Einzelpersonen, Schulen und Kindertagesstätten im Sinne des Sportförderungsgesetzes sowie auf die mit der Durchführung von sportlichen Maßnahmen beauftragten Behörden des Landes Berlin, auf Hochschulen und Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sowie auf sonstige Nutzende (hierzu zählen auch förderungswürdige Sportorganisationen mit Aktivitäten außerhalb ihrer satzungsgemäßen Zwecke) für die unentgeltliche Nutzung öffentlicher Sportanlagen.

Öffentliche Sportanlagen können auch anerkannten Sportorganisationen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden. Für andere Nutzungen der öffentlichen Sportanlagen werden Entgelte erhoben, soweit Benutzungsvorschriften (vgl. Nr. 24 SPAN) oder vertragliche Regelungen dies vorsehen.

4. Welche Kriterien spielen bei der Vergabe von Nutzungszeiten an Vereinen eine Rolle?

Zu 4.:

Hierzu regelt Nr. 4 Abs. 9 SPAN:

Bei den laufenden Vergaben der Sportanlagen sind im Hinblick auf die Mehrfachnutzung grundsätzlich die Belange der genannten Nutzenden in nachstehender Rangfolge zu beachten:

1. Schulen,
2. Landesleistungszentren und Bundesstützpunkte
3. förderungswürdige Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb für den Kinder- und Jugendbereich,
4. Hochschulen für ihren studienbezogenen Lehrbetrieb
5. förderungswürdige Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb,
6. Volkshochschulen,
7. alle weiteren in Nummer 1 Abs. 3 genannte Nutzende.

Darüber hinaus soll beachtet werden, dass

- a) der notwendige Übungs-, Lehr-, und - Wettkampfbetrieb bisheriger Nutzender durch die zusätzliche Berücksichtigung neuer Nutzender nicht unangemessen beeinträchtigt wird,
- b) Kinder- und Jugendgruppen zu für sie vertretbaren Tageszeiten Vorrang erhalten,
- c) geschlechterspezifische Erfordernisse berücksichtigt werden,
- d) die Belange des Behindertensports in besonderer Weise Beachtung finden,
- e) eine möglichst vollständige Auslastung der überlassenen Sportanlagen gewährleistet erscheint,
- f) die Nutzungszeiten an Wochenenden vorrangig für den Wettkampfbetrieb bereitgestellt werden,
- g) unter Einhaltung der vorstehenden Vergabekriterien die Sportanlagen geschlechtergerecht zu vergeben sind.

Demnach kommen Vereine bzw. förderungswürdige Sportorganisationen (siehe Nr. 4 Abs. 9 Ziff. 3. und 5. SPAN) jeweils dann zu Zuge, wenn die Nutzungszeiten der in der Rangfolge vorstehenden Antragsstellern gedeckt sind.

5. Wie bewertet der Senat den aktuellen Sanierungsbedarf der öffentlichen Sportstätten in Berlin Hohenschönhausen?

Zu 5.:

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

6. Inwiefern gibt es aktuelle Pläne dahingehend, einzelne Sportstätten in Berlin Hohenschönhausen abzureißen oder zu sanieren?

Zu 6.:

Über das Sportanlagen-sanierungsprogramm wurden vom Bezirksamt Lichtenberg von Berlin folgende Sanierungsbedarfe für den Sanierungszeitraum 2020-2024 bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport für den Ortsteil Hohenschönhausen gemeldet bzw. befinden sich in 2020 in der Umsetzung:

Sportanlage	Straße	Sanierungsbedarf	Sanierungszeitraum
SpH Edgarstraße	Edgarstraße 2	Grundinstandsetzung der Sporthalle einschl. Fassadensanierung	2021-2024
SpH Edgarstraße	Edgarstraße 2	Sanierung der umliegenden Außenanlagen	2021-2024
SpH Ribnitzer Straße	Ribnitzer Straße 1	Grundsanierung Außentreppe	2021-2024
SpH Ribnitzer Straße	Ribnitzer Straße 1	Sanierung Grundstückszaun	2021-2024
SpH Seehausener Straße	Seehausener Straße 5	Erneuerung des Fensterbandes Sporthalle, Erneuerung der Einfriedung u.a.	2021-2024
SpH Welsestraße	Welsestraße 50	Grundinstandsetzung der Sporthalle einschl. Fassadensanierung	2021-2024
SpH Klützer Straße	Klützer Straße 36	Grundinstandsetzung der beiden Sporthallen einschl. Fassadensanierung	2021-2024
SpH Klützer Straße	Klützer Straße 42	Erneuerung Grundstückszaun	2021-2024
SpA Klützer Straße	Klützer Straße 42	Sanierung des Kleinspielfeldes und der Leichtathletikanlagen	2021-2024
SpA Neustrelitzer Straße	Neustrelitzer Straße 61	Erneuerung Grundstückszaun	2021-2024
SpA Wartenberg	Fennpfuhlweg 53	Sanierung des Kunststoffrasengroßspielfeldes	2021-2024
Tennisanlage Roedernstraße	Roedernstraße 17	Sanierung der Stützmauer	2021-2024
Am Breiten Luch	Wartenberger Straße 123	Sanierung des Hauptspielfeldes und der Rundlaufbahn sowie Errichtung einer Trainingsbeleuchtungsanlage	2020

Weitergehende Überlegungen des Bezirksamts Lichtenberg von Berlin in Hinblick auf den Abriss oder die Sanierung von Sportanlagen im Ortsteil Hohenschönhausen sind dem Senat nicht bekannt.

7. Wenn es Pläne zur Sanierung oder dem Abriss einzelner Sportstätten in Hohenschönhausen gibt, welche Sportstätten betrifft das und

a) wie sehen die dazugehörigen Zeitpläne aus?

b) ist im Falle eines Abrisses der Wiederaufbau der jeweiligen Sportstätte geplant?

Zu 7.:

Zu a) Siehe hierzu die Übersicht in der Beantwortung von Frage 6.

Zu b) Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

8. Wie genau werden Vereine und andere Sportgemeinschaften über aktuelle und zukünftige Bauarbeiten an den Sportstätten informiert?

Zu 8.:

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

9. Inwieweit werden den Vereinen und Sportgemeinschaften für die Zeit einer Sanierung bzw. dem Abriss eine gleichwertige Nutzungsfläche als Ersatz zur Verfügung gestellt?

Zu 9.:

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

Berlin, den 20. März 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembitzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport